

Vorlage Nr. III/49/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Entscheidung über eine Ausnahmeregelung zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung - Gewährung einer Zuwendung an das Diakonische Werk Bremerhaven e.V. für die Durchführung einer Stadtranderholung

A Problem

Das Diakonische Werk Bremerhaven e.V. organisiert seit vielen Jahren für ältere Menschen Ausflüge im Rahmen der Stadtranderholung. Ziel der diesjährigen Fahrt ist es, für bis zu 150 ältere Menschen soziale Kontakte zu fördern, ein den Alltag betreffendes Thema zu erarbeiten und die Natur des Drangstedter Waldes zu genießen. Bustransport und Verpflegung werden vom Anbieter organisiert. In diesem Jahr sollen die Fahrten vom 6. bis 8. September angeboten werden.

Das Diakonische Werk Bremerhaven e.V. beantragt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2016 eine Zuwendung in Höhe von 750 Euro (5 Euro je Teilnehmer) für die Stadtranderholung. Ein Großteil der anfallenden Aufwendungen wird durch Teilnehmergebühren, Eigenmittel des Diakonischen Werkes, Spenden und das Diakonische Werk der Landeskirche Hannover finanziert.

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV ist zu klären, wie mit dem vorgelegten Zuschussantrag umzugehen ist.

B Lösung

Da das Budget der Stadtranderholung zum Teil aus Zuwendungsmitteln des Sozialamtes finanziert wird stimmt der Magistrat zur Durchführung der diesjährigen Stadtranderholung der vorläufigen Bewilligung einer Zuwendung für den Zeitraum ab 01.01.2016 zu.

C Alternativen

Der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum ab 01.01.2016 wird nicht entsprochen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Mittel wurden bei der Aufstellung des Haushalts bei der Haushaltsstelle 6401/684 02 veranschlagt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt. Die Einschätzung der Stadtkämmerei ist als Anlage beigelegt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG

wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an das Diakonische Werk Bremerhaven e.V. in Höhe von 750 Euro für die Durchführung der diesjährigen Stadtranderholung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zu Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Einschätzung der Stadtkämmerei